



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_63 JAHRGANG 49
18. Mai 2020

**Verfahrensordnung
für die Verleihung der Bezeichnung
„außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ und
„Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 18.05.2020

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

**Verleihung der Bezeichnung
„außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“**

§ 1

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG erfüllen und auf einem an der Bergischen Universität Wuppertal (im weiteren Text: Universität) vertretenen Fachgebiet in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) Die Verleihung setzt eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren nach Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen gem. § 36 HG oder nach Zuerkennung der Lehrbefugnis an der Universität voraus. Die Lehrtätigkeit kann dabei an der Universität oder an einer anderen Hochschule erbracht worden sein. Die Lehrtätigkeit muss mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer von in der Regel zehn Semestern umfassen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann die Frist abgekürzt werden.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind die Professor*innen der Fakultät bzw. des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education; der*die Dekan*in bzw. der*die Vorsitzende des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education entscheidet, ob ein Verfahren entsprechend dieser Ordnung eingeleitet werden soll.

§ 2

- (1) Der Fakultätsrat bzw. der Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education wählt zur Vorbereitung der Entscheidung eine Kommission entsprechend den Regeln für Berufungskommissionen.

- (2) Die Vorbereitungskommission holt zwei Gutachten auswärtiger Professor*innen ein, die dasjenige Fachgebiet vertreten, in dem die für den Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ vorgesehene Persönlichkeit wirkt. Die Gutachten müssen die Leistungen des*der Vorgeschlagenen ausführlich würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass er*sie die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 erfüllt.
- (3) Nach Kenntnisnahme der Gutachten beschließt die Vorbereitungskommission über den Vorschlag, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der*Die Vorsitzende teilt das Ergebnis dem*der Dekan*in bzw. dem*der Vorsitzenden des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education mit.

§ 3

Der Fakultätsrat bzw. der Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education beschließt in geheimer Abstimmung auf der Grundlage des Vorschlags der Vorbereitungskommission mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 4

- (1) Der Fakultätsrat bzw. der Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education leitet seinen Vorschlag dem*der Rektor*in zu.
- (2) Dem Vorschlag sind beizufügen:
 1. eine ausführliche Begründung für den Vorschlag, die insbesondere auf die Persönlichkeit, den beruflichen Werdegang, die wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung und auf die bisherige Lehrtätigkeit eingeht;
 2. eine Darstellung der bisherigen Lehrtätigkeit des*der Vorgeschlagenen gem. § 1 Abs. 2, falls nicht die Rechtsstellung eines*einer Professors*Professorin gem. § 9 Abs. 2 S. 1 HG verliehen worden ist;
 3. der Lebenslauf des*der Vorgeschlagenen;
 4. ein Verzeichnis der von dem*der Vorgeschlagenen veröffentlichten Arbeiten;
 5. die über den*die Vorgeschlagene*n eingeholten Gutachten.

§ 5

Das Rektorat entscheidet über Anträge auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“. Stimmt das Rektorat dem Vorschlag zu, verleiht der*die Rektor*in die Bezeichnung.

§ 6

- (1) Besteht die Lehrbefugnis an der Universität nicht mehr, erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.
- (2) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn der*die Berechtigte durch sein*ihr Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das seine*ihre Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass der*die Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem*einer Beamten*Beamtin die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Artikel II

Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder „Honorarprofessor“

§ 1

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Universität vertretenen Fachgebiet
 1. hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder
 2. hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professor*innen entsprechen.
- (2) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Abrundung und Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen haben und darüber hinaus durch besonderes Engagement, z. B. Fachpublikationen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, ihre Verbundenheit zur Universität gezeigt haben und für die Zukunft erwarten lassen, dass sie an der weiteren Entwicklung der Fakultät bzw. des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education und der Hochschule aktiven Anteil nehmen werden.
- (3) Die Verleihung setzt eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren voraus. Die Lehrtätigkeit kann dabei an der Universität oder an einer anderen Hochschule erbracht worden sein. Die Lehrtätigkeit muss mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer von in der Regel zehn Semestern umfassen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen nach Abs. 1 oder bei Nachweis bereits anderweitig erfolgreich erbrachter selbständiger Lehrtätigkeit kann die Frist abgekürzt werden.
- (4) Artikel I, § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 2

Die Verfahrensregelungen in Artikel I, §§ 2 bis 5 sowie § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

Artikel III

Die nach Maßgabe von Artikel I und II verliehenen Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

Artikel IV

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ an der Bergischen Universität Wuppertal“ vom 17.01.2008 (Amtl. Mittlg. 03/08) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 30.04.2020.

Wuppertal, den 18.05.2020

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch